

Katalog der Grausamkeiten

35 Vorschläge aus dem Bundesinnenministerium zur erneuten Verschärfung des Zuwanderungsrechts

Bereits in den ersten Gesetzentwurf zur Umsetzung von Asyl- und Migrations-Richtlinien der EU hat das Bundesinnenministerium zu Beginn des Jahres unzählige Verschärfungen eingebracht, obwohl die Mindeststandards der EU eigentlich zu Verbesserungen der deutschen Rechtslage führen müssten.

Die Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs wurde von den Ergebnissen der Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes abhängig gemacht, die die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag verabredet hatten. PRO ASYL hatte sich mit einer eigenen Stellungnahme an der Evaluierung beteiligt und Verbesserungsvorschläge gemacht (siehe: www.proasyl.de). Das Bundesinnenministerium hat neben der Zivilgesellschaft insbesondere Ausländerbehörden und die Landesinnenministerien angehört. Im Juli 2006 hat das Bundesinnenministerium einen Evaluierungsbericht herausgegeben und fast ausschließlich weitere Verschärfungen als Ergebnis der Evaluierung präsentiert. „Anpassungsbedarf“ beim Zuwanderungsgesetz bedeutet in der Lesart des Bundesinnenministeriums regelmäßig die Verschlechterung der Rechtsposition von Migranten und Flüchtlingen. Mit dem Evaluierungsbericht soll offensichtlich eine weitere Verschärfungswelle im Ausländerrecht vorbereitet werden. Es deutet vieles darauf hin, dass diese Änderungsvorschläge nun umfassend in das geplante Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz eingearbeitet werden sollen.

Dieser Katalog der asyl- und migrationspolitischen Grausamkeiten hat mit einer weltoffenen und toleranten Gesellschaft nichts zu tun.

35 Beispiele aus einem noch umfangreicheren Verschärfungskatalog

Flüchtlingsschutz und subsidiärer Schutz

1. **Ausweitung der Widerrufsverfahren:** Das Zuwanderungsgesetz hat eine Pflicht zur Überprüfung der Flüchtlingsanerkennung spätestens nach drei Jahren eingeführt. Bei der Überprüfung droht der Widerruf der Asylanerkennung und in Folge dessen der Verlust des Aufenthaltsrechts.

Diese Widerrufsverfahren sollen nun auf Asylanerkennungen ausgedehnt werden, die schon länger als drei Jahre zurückliegen (Evaluierungsbericht S. 54, 55).

Klartext: Alle jemals anerkannten Flüchtlinge müssen um ihren Status fürchten! In den letzten Jahren haben bereits 45.000 Menschen ihren Status verloren. Kein anderer Staat führt derartige Widerrufsverfahren durch. Der UN-Flüchtlingskommissar hat diese Praxis bereits weitgehend als völkerrechtswidrig kritisiert.

2. **Keine aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Widerrufsverfahren bei Terrorismusvorwurf:** Das BMI will die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln,

die gegen Widerrufsbescheide eingelegt worden sind, abschaffen, wenn gem. § 60 Abs. 8 AufenthG ein Terrorismusvorbehalt behauptet wird (Evaluierungsbericht S. 223). Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht sehr bedenklich. Die aufschiebende Wirkung führt dazu, dass keine Fakten zum Nachteil des Flüchtlings geschaffen werden dürfen, solange der Rechtsstreit nicht entschieden worden ist. Nun will das BMI gesetzlich regeln, dass Flüchtlinge schon mit dem Bescheid des BAMF alle negativen Folgen eines Widerrufs zu spüren bekommen. Konkret bedeutet dies, dass die Ausländerbehörden den Aufenthaltsstatus entziehen und unter Umständen Abschiebungsverfahren eingeleitet werden können. In einem Rechtsstaat hat jeder das Recht, staatliche Entscheidungen durch Gerichte überprüfen zu lassen. Für Flüchtlinge soll dies nur noch eingeschränkt gelten.

3. **Verlust des Aufenthaltsrechts bei Widerruf des Abschiebungsschutzes:** Der Evaluierungsbericht schlägt vor, im Bereich von Abschiebungshindernissen den Widerruf des Schutzes mit dem Widerruf des Aufenthaltsrechts stärker zu verkoppeln. Der Aufenthalt soll dann beendet werden können, wenn die Abschiebungshindernisse widerrufen worden sind (Evaluierungsbericht S.65). Die Folge: Die Menschen, die humanitär geschützt werden, sollen ihren Aufenthalt nicht verfestigen können – selbst wenn sie erst nach einem sehr langen Zeitraum ihren Abschiebungsschutz verlieren. Selbst die Niederlassungserlaubnis soll auch noch nach vielen Jahren widerrufen werden können. Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie nie sicher sein können, ob sie in Deutschland bleiben können – selbst nach Jahrzehnten des Aufenthalts.
4. **Antragsfiktion für Kinder von Asylsuchenden:** Das Zuwanderungsgesetz hat eine so genannte Antragsfiktion für unter 16-jährige Kinder von Asylantragstellern eingeführt (§ 14a AsylVfG). Das heißt, dass bei Stellung eines Asylantrages für die Eltern automatisch auch ein Antrag des Kindes angenommen wird. Diese Regelung ist von vielen Praktikern und von PRO ASYL in der Stellungnahme zur Evaluierung (PRO ASYL-Stellungnahme S. 17) massiv kritisiert worden. Die Eltern nehmen oftmals nicht richtig zur Kenntnis, dass für das Kind ein Asylverfahren eingeleitet wurde. Im Ergebnis werden die Anträge der Kinder oftmals als offensichtlich unbegründet abgelehnt. In Folge dessen sind die betroffenen Kinder in Zukunft von jeder Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen wegen § 10 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen. Das heißt die Betroffenen bleiben in der Kettenduldung ohne Chance auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese gravierende Folge aufgrund eines Verfahrens, das die Betroffenen nicht selbst eingeleitet haben, ist völlig unverhältnismäßig. Statt diese Kritik im Evaluierungsbericht zu reflektieren, empfiehlt das BMI die Ausweitung der Anwendung dieser Regelung auf Altfälle (Evaluierungsbericht S.50).
5. **Humanitärer Aufenthaltsstatus für vorübergehende Zwecke:** Der humanitäre Aufenthaltsstatus für vorübergehende Zwecke gem. § 25 Abs. 4 S. 1 soll nur noch bei Ausländern, die noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, angewendet werden (Evaluierungsbericht S. 70). Die Verschärfung soll kommen, weil die Gerichte die Regelung liberaler als das BMI auslegen. Es geht zum Beispiel um geduldete Schüler, denen der Schulabschluss in Deutschland ermöglicht werden soll. Da die meisten Geduldeten vollziehbar ausreisepflichtig sind, will das BMI den Anwendungsbereich der Norm offensichtlich auf Null reduzieren. Realistischerweise kommen nach dem Vorschlag geduldete Personen überhaupt nicht mehr in den Genuss der Regelung, sondern nur solche, die noch einen Aufenthaltstitel haben, der abzulaufen droht und nach allgemeinen Vorschriften nicht verlängert werden kann. Der Vorschlag reduziert den Anwendungsbereich auf weniger als 100 Personen pro

Jahr und vermehrt das Heer der Geduldeten um mehrere Tausende.

Rechte von Familien, Ehegatten und Kindern

6. **Störung des Familienlebens durch „Visumsverfahren“:** Das BMI drängt darauf, das so genannte Visumsverfahren zum Beispiel bei Heirat eines Deutschen und einer hier lebenden Ausländerin durchzusetzen (Evaluierungsbericht S. 103). Im Bericht wird ausdrücklich bedauert, dass das Europarecht weitere Beschränkungen verhindert.
Das Visumsverfahren führt dazu, dass Ausländer erst ausreisen und ein Visum beantragen müssen, bevor sie das durch die Ehe erworbene Aufenthaltsrecht bekommen können. Binationale oder ausländische Familien sollen mit derartigen bürokratischen Schikanen, die noch dazu kostenintensiv (Reise ins Ausland!) sind, von der Beantragung des Aufenthaltstitels abgeschreckt werden. Dabei haben diese Personen ein Anspruch darauf, rechtmäßig mit ihrem Partner/ihrer Partnerin in Deutschland zu leben. In vielen Staaten dauern die Visumsverfahren lang. Die daraus entstehende Trennung der Partner auf unabsehbare Zeit soll in Kauf genommen werden. Dies wird dazu führen, dass Familienleben gestört, wenn nicht zerstört wird.
7. **Einschränkung des Aufenthaltsrechts von Kindern:** Bislang haben Kinder, deren Mutter in Deutschland einen Aufenthaltsstatus hat, einen Anspruch darauf, ebenfalls einen Aufenthaltstatus zu erhalten. Das Bundesverfassungsgericht hatte als gleichheitswidrig gerügt, dass das Aufenthaltsrecht nicht auch vom Vater abgeleitet werden kann. Zwar soll nun eine Ableitung von beiden Elternteilen möglich gemacht werden. Jedoch soll der Anspruch in eine bloße Kann-Regelung umgewandelt werden, so dass es künftig im Ermessen der Ausländerbehörde liegen soll, ob der Aufenthaltstitel erteilt wird (Evaluierungsbericht S. 107).
In der Praxis heißt das: Kinder müssen künftig darum kämpfen, nicht in den Duldungsstatus abzurutschen, obwohl die Eltern einen sicheren Aufenthalt haben. Dies ist widersinnig.
8. **Ehegattennachzug nur für Reiche? Einschränkung des Ehegattennachzugs zu Deutschen:** Das Recht auf Ehegattennachzug zu Deutschen soll eingeschränkt werden. Es soll vom Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts abhängig gemacht werden (Evaluierungsbericht S. 108).
Das Recht auf Familie soll also vom Einkommen abhängig gemacht werden. Dies würde zu einer sozialen Selektion derjenigen führen, die im Wege des Familiennachzuges einreisen wollen. Zudem wäre diese Regelung nicht mit Art. 6 Abs. 1 GG, dem Schutz der Familie, vereinbar. Das Grundgesetz garantiert die freie Partnerwahl nicht nur für Reiche, sondern auch für Arme. Besonders skandalös ist, dass das BMI die Einschränkung insbesondere bei eingebürgerten Deutschen vornehmen will, also bei denjenigen, die ihre Staatsangehörigkeit erst durch Einbürgerung erworben haben (Evaluierungsbericht S. 108, Abs. 3). Das Grundgesetz sieht aber keine Unterschiede zwischen Deutschen, die von Geburt Deutsche sind und solchen, die durch Einbürgerung Deutsche geworden sind, vor. Eine Schlechterstellung von eingebürgerten Deutschen würde gegen den Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 GG, verstoßen.
9. **Aufschiebung des unabhängigen Aufenthaltsrechts für Ehegatten:** Das unabhängige Aufenthaltsrecht für Ehegatten ab dem dritten Jahr nach der Heirat soll eingeschränkt werden. Die Zwei-Jahresfrist soll herauf gesetzt werden (Evaluierungsbericht S. 11). Dieses eigenständige Aufenthaltsrecht wurde eingeführt, um ausländi-

sche Ehegatten von ihrem Partner unabhängig zu machen. Das Aufenthaltsrecht sollte nicht mehr als Machtinstrument über den ausländischen Ehegatten benutzt werden können.

Die Ehebestandszeit heraufzusetzen bedeutet, ausländische Ehegatten länger in Abhängigkeitsverhältnissen zu halten. Ein unabhängiges Aufenthaltsrecht wirkt dem entgegen.

10. **Generelle Einschränkung des Ehegattennachzugs:** Das BMI will das Ehegattennachzugsalter generell auf 21 Jahre festlegen und einfache deutsche Sprachkenntnisse zur Voraussetzung für den Ehegattennachzug machen (Evaluierungsbericht S. 114). Dieser Vorstoß ist bereits im Gesetzentwurf zur Umsetzung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen EU-Richtlinien enthalten. Das BMI will mit dieser Verschärfung vorgeblich Zwangsehen bekämpfen. Wie bereits Fachverbände, Kirchen, Gewerkschaften etc. kritisiert haben, schränkt diese Maßnahme unverhältnismäßig das Recht auf Ehegattennachzug ein und dürfte kaum mit Art. 6 GG im Einklang stehen. Die Anwendung einer solchen Regelung auf anerkannte Flüchtlinge verstößt gegen EU-Richtlinien.

Generell wäre eine solche Regelung kontraproduktiv. Die geforderten Sprachkenntnisse sind in vielen, insbesondere außereuropäischen Herkunftsländern nur schwer zu erwerben. Dieses Kriterium führt zu einer dauerhaften Verhinderung eines gemeinsamen Familienlebens in Deutschland.

Gleichzeitig lehnt der Evaluierungsbericht ein Rückkehrrecht für Opfer von Zwangsehen ab, die gegen ihren Willen ins Ausland gebracht worden sind. Die Tatsache, dass Opfer von Zwangsehen in Deutschland im Asylverfahren nur selten anerkannt werden, wird nicht einmal erwähnt. Dies zeigt die Scheinheiligkeit im Umgang mit Zwangsehen.

11. **Vaterschaftsanfechtung durch Behörden:** Das BMI sieht dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf, gegen „Scheinvaterschaften“ vorzugehen (Evaluierungsbericht S. 116). Die Bundesregierung hat am 29. August 2006 ein Gesetz beschlossen, wonach staatliche Behörden künftig die Befugnis erhalten, Vaterschaftsanerkennungen dann anzufechten, „wenn der Anerkennung weder eine sozial-familiäre Beziehung noch eine leibliche Vaterschaft zugrunde liegt“ und die „Vaterschaftsanerkennung ausschließlich auf Vorteile im Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht“ zielt. Es besteht die Gefahr, dass mit diesem Gesetz binationale Partnerschaften unter den Generalverdacht gestellt werden, mit Vaterschaftsanerkennungen den Aufenthalt eines der Elternteile zu erschleichen (Eltern deutscher Kinder haben ein Recht, sich in Deutschland legal aufzuhalten). Die Vaterschaftsanfechtung bricht mit grundlegenden Prinzipien des Kindschaftsrechts, dass das Anerkenntnis die Vaterschaft im Rechtsinne begründet. Wie die Behörden das Fehlen einer sozial-familiären Beziehung feststellen werden, ist fraglich. Jedenfalls ist mit einem tiefen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen zu rechnen. Gegen das neue Gesetz zur Vaterschaftsanfechtung spricht auch, dass es keine belastbaren Zahlen über Missbrauchsfälle gibt. Die Erhebungen der von der Innenministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe belegen, dass in der Zeit vom 01.04.2003 bis 31.03.2004 im Bundesgebiet 1665 (laut Gesetzentwurf 1694) unverheiratete ausländische Mütter aufgrund der Vaterschaftsanerkennung eine Aufenthaltserlaubnis erhielten, auf die sie ohne diese Anerkennung keinen Anspruch gehabt hätten. Wie viele dieser Anerkennungen missbräuchlich erfolgten, ist nicht bekannt. Ohne Kenntnis über die Faktenlage soll hier eine Regelung eingeführt werden, die binationale Eltern diskriminiert. Das Kindeswohl und der Schutz der

(sozialen) Familie – das soll wohl nur für Deutsche gelten?

12. **Beweislastumkehr bei Altersfeststellung:** Positiv bewertet das BMI den Vorschlag aus Hamburg, dass Kinder nichtdeutscher Herkunft künftig beweisen sollen, dass sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um kindgerecht behandelt zu werden (Evaluierungsbericht S. 155). Den Kindern wird unterstellt, sie würden bei ihren Altersangaben lügen. In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass Behörden das Alter von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen einfach festsetzen und sie dabei älter machen als sie eigentlich sind. Aufgrund dessen werden Kinderflüchtlinge von der Inobhutnahme ausgeschlossen und stattdessen in Lagern mit Erwachsenen untergebracht. Dadurch soll Geld gespart werden. Das BMI will laut Evaluierungsbericht sogar prüfen, ob eine gesetzliche Regelung eingeführt werden soll, die Röntgenuntersuchungen zur Altersfeststellung zulassen würde. Ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit ist mehr als fraglich. Für das Asylverfahren hat das Bundesinnenministerium bereits in den 90er Jahren diese Praxis auf Druck von Flüchtlingsorganisationen verboten. Die damals relevanten verfassungsrechtlichen Bedenken haben auch heute noch Geltung.

Integrationskurse

13. **Integrationskurse: Pflicht zur erfolgreichen Abschlussprüfung.** Ein Teil der Migranten kann zur Teilnahme an Sprachkursen verpflichtet werden. Bisher hat sich dieser Zwang nur auf die Teilnahme erstreckt. Nun sollen Sanktionen vom Erfolg in den Prüfungen abhängig gemacht werden (Evaluierungsbericht S. 118). Diese Verschärfung ist vor allem deswegen absurd, weil die Kurse selbst noch viele Qualitätsmängel aufweisen. Sie gehen zumeist nicht auf die unterschiedliche Vorbildung der Kursteilnehmer ein. Der Evaluierungsbericht stellt selbst heraus, dass nur ein Drittel der Lehrkräfte qualifiziert ist und die meisten Kurse über Honorarverträge abgewickelt werden. Erste Erkenntnisse zeigen, dass relativ wenige die Kursziele erreichen. Migranten sollen jetzt zum Erfolg verpflichtet werden, ohne dass die Voraussetzungen hierfür existieren. Konnte bislang die Nichtteilnahme mit Kürzung von Sozialleistungen und Entzug des Aufenthaltsrechts sanktioniert werden, so würde dies künftig schon bei Misserfolg im Abschlusstest gelten. Zwangspädagogik ist selten erfolgreich.

Ausweisung, Abschiebung, Abschottung, Abschreckung

14. **ALG II-Bezug als Ausweisungsgrund:** Das BMI will prüfen lassen, ob der Bezug von Arbeitslosengeld II mit der Ausweisung bestraft werden soll (Evaluierungsbericht S. 141). Demnach würde die Ausländerbehörde künftig nach eigenem Ermessen eine Person ausweisen können, die ALG II bezieht. Angesichts der schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt ist es unfair, Personen aufgrund ihrer Arbeitslosigkeit auszuweisen. Migranten und Migrantinnen tragen einen großen Anteil an der Aufrechterhaltung der Sozialsysteme durch ihre Beitragsleistungen. Der Verlust des Arbeitsplatzes darf in einer Einwanderungsgesellschaft kein Ausweisungsgrund sein.
15. **Streichung der Ankündigungspflicht bei Abschiebungen:** Das BMI will gesetzlich regeln, dass Abschiebungen künftig nicht mehr angekündigt werden müssen, nachdem die Duldung erloschen ist (Evaluierungsbericht S. 151). Derzeit gilt eine Ankün-

digungsfrist von einem Monat, wenn die Duldung länger als ein Jahr bestand. Diese Frist ist notwendig, damit sich die Betroffenen auf ihre Ausreise vorbereiten und eventuelle Rechtsmittel prüfen können. Das BMI will offensichtlich die schon heute bestehende Praxis der überfallartigen Abschiebungen ausweiten. Diese unmenschliche Praxis führt bei den Betroffenen oftmals zu psychischen Zusammenbrüchen. Zudem gehört es zum Charakter eines rechtsstaatlichen Verfahrens, dass staatliche Eingriffe zuvor angekündigt werden.

Erinnert sei daran, dass von 1965 bis 1991 eine drei-monatige Ankündigungsfrist galt. Mit dem Ausländergesetz von 1990 hatte man die Frist auf einen Monat verkürzt. Dass nun nach nur zwei Jahren Geltung des Aufenthaltsgesetzes die Frist erneut verkürzt werden soll, zeigt, in welcher Geschwindigkeit der Entrechtungsprozess der Ausländer und das Allmachtsbegehren der Ausländerbehörden zunimmt.

16. **Datenbank der Ausländerfreunde? Schaffung einer Kostenschuldner-Datei für Abschiebungskosten:** Das BMI will eine Datenbank mit potentiellen Kostenschuldern von Abschiebungskosten aufbauen (Evaluierungsbericht S. 151). Erfasst würden nicht nur Ausländer, die abgeschoben worden sind. Es sollen auf Vorrat alle Personen erfasst werden, die sich zur Übernahme eventueller Kosten verpflichtet haben. Da mittlerweile Visa oftmals nur noch unter der Bedingung erteilt werden, dass sich die einladende Person aus Deutschland als evt. Kostenschuldner verpflichtet, wird diese Datei unzählige Personengruppen erfassen: Kirchengemeinden, die ihre ausländische Partnergemeinden einladen, Familien, deren Kinder an Schüler-Austauschprogrammen teilnehmen etc. In den meisten Fällen wird es nie zur Frage der Kostenerstattung kommen. Dies ist eine Datensammlung auf Vorrat, die das datenschutzrechtliche Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt.
17. **Hausdurchsuchungen zur Identifizierung:** Das BMI prüft die Einführung einer Rechtsgrundlage für Hausdurchsuchungen, mittels derer die Identität des Ausländers festgestellt werden soll (Evaluierungsbericht S. 157). Eine Hausdurchsuchung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) dar. Ein derartiger Eingriff darf zur Identitätsfeststellung nur dann erfolgen, wenn eine konkrete Gefahr droht, die abgewehrt werden muss. Die Suche nach einem Pass reicht nicht aus, um die Grundrechtsverletzung zu rechtfertigen. Die verfassungsrechtlich geforderte Zweck-Mittel-Relation ist deutlich verfehlt. Die Vermutung, jemand könnte über einen Pass oder andere Identitätsdokumente verfügen, würde regelmäßig zum Türöffner für Wohnungen von Ausländern werden.
18. **Ausweitung der zwangsweisen Botschaftsvorfürungen:** Schon jetzt können Ausländer zu Botschaftsvorfürungen gezwungen werden. Teilweise werden ausreisepflichtige Ausländer auch dubiosen Kommissionen vorgeführt, deren Legitimität nicht selten auch nach dem Recht des Herkunftsstaates fragwürdig ist. Die Kommissionen agieren zumeist als willfähiges Instrument, um eine Abschiebung zu ermöglichen. Es liegen Fälle vor, in denen zum Beispiel das Alter wie von deutscher Seite gewünscht, angepasst wird – selbst wenn Pässe mit dem vom Betroffenen vorgetragenen Alter ausgestellt worden waren. Nicht die Klärung der Identität, sondern die Herbeiführung der Abschiebefähigkeit – unter Umgehung von Schutzbestimmungen z.B. für Minderjährige - ist oftmals das Ziel. Das BMI plant nun die vom geltenden Gesetz nicht gedeckte Praxis zu legalisieren, ausländische Personen auch dubiosen Staatsvertretern außerhalb der Botschaft vorzuführen (Evaluierungsbericht S. 159). Für die Betroffenen sollte jedoch immer klar sein, wer sie befragt und mit welcher Au-

torisierung.

19. **Vorläufiges Festnahmerecht von Ausländerbehörden:** Das BMI will gesetzlich regeln, dass künftig in Eilfällen nicht mehr nur die Polizei, sondern auch die Ausländerbehörden oder Grenzbehörden das Recht zur vorläufigen Festnahme eines Ausländers haben (Evaluierungsbericht S. 161). Mit dieser neuen Befugnis soll offensichtlich die illegale Praxis einiger Ausländerbehörden legalisiert werden, die Ausländer während eines Termins festnehmen, wenn diese sich nicht ausreisewillig zeigen. Zum Beispiel soll die Hamburger Ausländerbehörde bereits rechtswidrige Festnahmen durchgeführt haben – wegen verbotener Freiheitsberaubung wurde ermittelt. Verfassungsrechtlich ist zu beachten: Die vorläufige Festnahme als Vorstufe zur Freiheitsentziehung ist nur bei Gefahr in Verzug zulässig. Will die Ausländerbehörde den Ausländer in Haft nehmen, muss sie den Richtervorbehalt beachten. Für die nun geplante Änderung gibt es keinen Bedarf. Bei Gefahr in Verzug steht die Polizei zur Verfügung, ansonsten ist der Richter einzuschalten. Der Verdacht liegt nahe, dass Sinn der Regelung ein anderer ist: Mit der Drohkulisse der sofortigen Inhaftierung können die Betroffenen noch stärker als bisher unter Druck gesetzt zu werden. Das Klima in den Ausländerbehörden würde noch schlechter als bisher.
20. **Abschiebehafgrund „Verweigerung der Mitwirkung bei Identitätsfeststellung“:** Das BMI plant, einen Abschiebungshaftgrund einzuführen, der schon dann gegeben sein soll, wenn zumutbare Anforderungen im Identitätsfeststellungsverfahren verweigert werden (Evaluierungsbericht S. 162). Dies würde einen fundamentalen Bruch mit dem bisherigen Abschiebungshaftrecht darstellen. Derzeit darf ein ausreisepflichtiger Ausländer nicht schon dann in Haft genommen werden, wenn er nicht zur freiwilligen Ausreise bereit ist – auch dann nicht, wenn er nicht an seiner Abschiebung mitwirkt. Es ist vielmehr notwendig, dass er sich zusätzlich der Abschiebung entzieht. De facto würde der BMI-Vorschlag dazu führen, dass schon bei der Verweigerung der freiwilligen Ausreise die Abschiebungshaft angeordnet werden könnte. Dies wäre eine dramatische Verschärfung. Seine Umsetzung würde dazu führen, dass 90 % der geduldeten Personen künftig von Abschiebungshaft bedroht sind.
21. **Datenübermittlungsbefugnis an die Auslandsvertretungen:** Schon bisher können im Verfahren vor der Ausländerbehörde erlangte Daten an deutsche Auslandsvertretungen übermittelt werden, wenn diese darum bitten. Künftig will das BMI die Ausländerbehörden ermächtigen, von sich aus Daten zu übermitteln (Evaluierungsbericht S. 162). Der Datenschutz von Migranten soll also weit über die Landesgrenzen hinaus immer weiter ausgehöhlt werden.
22. **Umfassende Anwendung des Sachleistungsprinzips in Ausreisezentren:** Das BMI empfiehlt zur Effektivitätssteigerung das Sachleistungsprinzip in Ausreiseeinrichtungen umfassend anzuwenden (Evaluierungsbericht S. 169). Dies ist heute schon durchgängige Praxis. Das BMI will diese Praxis also dauerhaft ohne Ausnahme rechtlich festschreiben. Die so genannten Ausreisezentren dienen dazu, Ausländer zur „freiwilligen“ Ausreise zu drängen. Schon der Zwang, in einem Lager zu leben, ist für die Betroffenen schwer erträglich. Auch die Verteilung von Fresspaketen dient dazu, die Betroffenen mürbe zu machen. Die Erfahrungen zeigen, dass die Menschen so in die Illegalität abgedrängt werden.
23. **Zurückweisungshaft:** Das BMI spricht sich für eine Verschärfung von § 15 AufenthG aus (Evaluierungsbericht S. 215). Ein Regelungsvorschlag ist bereits im Entwurf des

Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinien enthalten. Danach soll künftig für Asylantragsteller, für die die Unzuständigkeit Deutschlands nach der EU-Dublin-II-Verordnung festgestellt worden ist, die Zurückweisungshaft angeordnet werden (§ 15 Abs. 5 AufenthGE). Sie sollen künftig schon in Grenznähe abgefangen und inhaftiert werden. Sie können dann direkt aus der Haft zwangsweise in den anderen EU-Staat verbracht werden. Hier liegt eine Verletzung internationaler Standards vor, nach denen Flüchtlinge während des Asylverfahrens generell nicht in Haft genommen werden sollen. Wer um Asyl nachsucht, hat schließlich nichts verbrochen, sondern bittet um Schutz und Hilfe. Hinzu kommt, dass die Zurückweisungshaft nach § 15 Abs. 5 AufenthGE als Regelfall (Soll-Regelung) vorgesehen ist. Nur im Ausnahmefall darf die Inhaftierung unterbleiben. Schwerwiegender noch ist die Regelung in Satz 2, die für Ausländer gilt, die auf dem Luftweg einreisen wollen. Hier soll ein Festhalten im Flughafentransit auch dann möglich sein, wenn der Richter die Haft abgelehnt hat oder die Sicherungshaft schon verbüßt wurde („*sofern Sicherungshaft nicht beantragt oder angeordnet wird oder wenn der Ausländer aus der Haft entlassen wird*“). Eine zeitliche Begrenzung ist ebenso wenig vorgesehen wie eine richterliche Anordnung. Ist eine Zurückschiebung z.B. wegen Passlosigkeit nicht möglich, soll allein die theoretische Möglichkeit einer Ausreise aus dem Transitbereich die faktische Inhaftierung rechtfertigen.

Verschärfungen unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung

24. **Abschiebung im Schnellverfahren:** Das BMI schlägt vor, für besondere sicherheitsrelevante Ausweisungsfälle eine Abschiebung zu ermöglichen, ohne dass vorher eine Ausweisungsverfügung und Abschiebungsandrohung ergeht (Evaluierungsbericht S. 176). Damit soll das Verfahren des § 58a AufenthG, der als schärfste Antiterrorwaffe eingeführt worden war, dann aber nicht ein einziges Mal angewandt wurde, ausgeweitet werden. Erklärend wurde von Seiten der Länder vorgetragen, dass § 58a AufenthG nur schwer angewandt werden könne, weil die Voraussetzungen hinsichtlich der vom Ausländer ausgehenden Gefahr sehr hoch anzusetzen seien. Wegen der hohen rechtsstaatlichen Anforderungen sei diese Regelung nicht zum Einsatz gekommen. Das BMI will nun das Schnellverfahren, das die Rechte des Betroffenen sehr stark einschränkt, auf die „normalen“ sicherheitsrelevanten Ausweisungstatbestände übertragen, wenn Eilbedürftigkeit besteht. Aus Sicht des BMI ist dies praktisch: Die rechtsstaatlich hohen Hürden fallen weg – die Abschiebung im Schnellverfahren bleibt.

Dies zeigt eine geradezu rechtsstaatsfeindliche Gesinnung im Hause Schäubles! Weil es in der Praxis keine derartig „gefährlichen“ Fälle von Terrorverdächtigen gab, sollen die rechtsstaatlich problematischen Verfahren nun auf weniger „gefährliche“ Personen angewandt werden. Die sich aufdrängende Alternative will man nicht: Das wäre die ersatzlose Streichung von § 58 a AufenthG!

25. **Absenkung der Beweisanforderungen bei Ausweisung:** Bei Ausweisungen wegen Unterstützung von Terrororganisationen oder bei Gefährdung der Sicherheit der BRD (§ 54 Nr. 5 und 5a AufenthG) soll es künftig ausreichen, dass nicht mehr Tatsachen die „Schlussfolgerung“ rechtfertigen, sondern die „Annahme“ genügt, dass von dem Ausländer die entsprechende Gefährdung ausgeht (Evaluierungsbericht S.184). Von der Rechtsprechung wurde bisher verlangt, dass „Tatsachen“ auch nachgewiesen wurden. Laut Evaluierungsbericht ist dieser Nachweis in den relevanten Fällen gelungen, war aber mühsam. Diese Mühe der Tatsachenfeststellung will sich das BMI künf-

tig ersparen. Immer deutlicher wird auf die Ausweisung aufgrund eines bloßen Verdachts hingearbeitet.

Unterstützung von Einzeltätern: Der Anwendungsbereich des Ausweisungsgrundes gem. § 54 Nr. 5 AufenthG soll auf Unterstützer nicht nur von Vereinigungen, sondern auch von Einzeltätern ausgeweitet werden (Evaluierungsbericht S.184). Diese Regelung scheint das Prinzip der Kontaktschuld im Ausweisungsrecht etablieren zu wollen.

- 26. Statt Regel-Ausweisung künftig zwingende Ausweisung:** Die Ausweisungstatbestände der §§ 54 und 55a AufenthG sollen von einer bisherigen Regel-Ausweisung zu einer zwingenden Ausweisung heraufgestuft werden. Angesichts der weiten Formulierung beider Bestimmungen ist die Heraufstufung zu einer zwingenden Ausweisung für die Betroffenen fatal. Bei einem zwingenden gesetzlichen Grund ist eine Ausweisung kaum noch abwendbar.
- 27. Ausweisung bei FDGO-Gefährdung:** Der scheinbar belanglose Vorschlag, den Ausweisungstatbestand des § 54 Nr. 6 AufenthG um die Schutzgüter der „Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ zu ergänzen (Evaluierungsbericht S.184), könnte weitreichende Folgen haben. Hierbei geht es vordergründig um die sicherheitsrechtlichen Befragungen. Solche werden bislang (bei sicherheitsrelevanten Herkunftsstaaten) mehr oder weniger routinemäßig durchgeführt bei Einbürgerungen, der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen und ggf. auch bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen. Die Befragung erfolgt also nur, wenn der Ausländer etwas vom Staat begehrt. Die vorgesehene Erweiterung sanktioniert eventuelles Verschweigen oder Falschangaben bei jeder Art von Befragung, weil ja stets die „Sicherheit der Bundesrepublik“ oder die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ betroffen sein könnte. In Extremfällen könnte sogar das Schweigen des Beschuldigen als „Verheimlichen“ von Informationen, die die Sicherheit der BRD oder die FDGO betreffen, gewertet werden – jedenfalls aber ein entsprechendes Verhalten von Zeugen in einem Strafverfahren oder einem Informationsgespräch, um welches die Ausländerbehörde oder Sicherheitsdienste nachsuchen, das jedoch verweigert wird. Indirekt würde eine solche Regelung die Kooperation von allen Ausländern mit allen deutschen Behörden erzwingen und die Verweigerung von Aussagen bzw. Falschaussagen mit der Ausweisung sanktionieren.
- 28. Unbegrenzte Kooperationspflicht:** Einer unbegrenzten Kooperationspflicht von Ausländern dient ebenso der Vorschlag, „eine unbeschränkte Auskunftspflicht und eine Pflicht, der Vorladung zu einem Sicherheitsgespräch Folge zu leisten“ einzuführen. (Evaluierungsbericht S.184). Die Ausländereigenschaft an sich soll eine solche Pflicht begründen, die Verweigerung soll die Ausweisung zur Folge haben. Damit werden Ausländern weit mehr Aussagepflichten auferlegt als Deutschen (dort bestehen solche nur im Rahmen von Strafverfolgungsmaßnahmen) und weit schärfere bzw. zusätzliche Sanktionen (Ausweisung). Die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte sollen offensichtlich völlig ausgehöhlt werden.
- 29. Bruch der EMRK durch Präventivhaft:** Bayern fordert, eine Regelung zur Ermöglichung des so genannten Sicherheitsgewahrsams einzuführen (Evaluierungsbericht S.185). Die Einführung der Präventivhaft ist ein alter Vorschlag von Ex-Bundesinnenminister Otto Schily, Terrorismusverdächtige auch ohne Verurteilung zu inhaftieren. Es geht um Fälle, in denen eine Abschiebung ins Herkunftsland nicht zulässig ist, weil dort eine menschenrechtswidrige Behandlung droht. Eine zeitliche Be-

grenzung der Haft ist nicht vorgesehen. Diese Präventivhaft verstößt gegen Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die die Inhaftierung von Personen allein aus Gründen der Gefahrenabwehr auf Dauer nicht zulässt.

Dieser Vorstoß würde einen Bruch der EMRK bedeuten und dem Schutz der Menschenrechte einen nachhaltigen Schaden zufügen.

30. **Keine Befristung der Sperrwirkung:** Das BMI schlägt vor, dass „in der Regel“ keine Befristung der Sperrwirkung bei sicherheitsrelevanten Ausweisungen mehr erfolgen soll (Evaluierungsbericht S.190). Es soll künftig also eine Wiedereinreise für die Zukunft generell ausgeschlossen werden. Nach heutigem Recht wird die Wirkung der Ausweisung auf eine bestimmte Zeit befristet. Das BMI will nur zur Wahrung atypischer Fälle, etwa zur „Wahrung besonderer grundrechtlich geschützter Rechtspositionen oder im Fall einer späteren eindeutigen und unzweifelhaften Loslösung von sicherheitsgefährdendem Handeln“ eine Ausnahme zulassen. Diese regelmäßige unbefristete Verbannung aus Deutschland ist verfassungswidrig.
31. **Aushebelung von menschenrechtlichen Abschiebungshindernissen:** Das BMI will dafür sorgen, dass Ausländer, denen Menschenrechtsverletzungen in ihrem Herkunftsland drohen, dennoch dorthin abgeschoben werden können. Wenn zum Beispiel einer Person Folter droht und sie deswegen einen Schutzstatus in Deutschland genießt, sollen bilaterale Abkommen mit dem Herkunftsstaat oder diplomatische Zusicherungen des Herkunftsstaates die Abschiebung ermöglichen (Evaluierungsbericht S.189). Auf diese Weise sollen menschenrechtlich zwingende Verpflichtungen umgangen werden. Dies ist grundsätzlich abzulehnen. Der Zusicherung eines Folterstaates, er werde künftig nicht foltern, ist nicht zu trauen. Diese Staaten halten sich nicht an multilaterale Menschenrechtsabkommen, wie z.B. die EMRK. Erst recht ist kein Grund ersichtlich, warum sie sich bilateralen Zusicherungen mehr verpflichtet fühlen sollten. Menschenrechtsschutz darf nicht durch Zusicherungen der Herkunftsstaates umgangen werden!
Außerdem will das BMI in diesen Fällen den Klageweg auf eine Instanz abkürzen: Das Oberwaltungsgericht soll erste und letzte Tatsacheninstanz sein. Damit wird den Betroffenen eine Tatsacheninstanz genommen – die verfassungsrechtlich garantierte Rechtswegegarantie also empfindlich verkürzt.
32. **Sofortige Vollziehbarkeit von sicherheitsrelevanten Ausweisungsentscheidungen:** Das BMI befürwortet, dass sicherheitsrelevante Ausweisungsverfügungen kraft Gesetzes für sofort vollziehbar erklärt werden sollen (Evaluierungsbericht S. 189). Dies soll sogar schon bei den Regelausweisungstatbeständen der § 54 Nr. 5 – 7 AufenthG gelten.
Das heißt, dass der Betroffene nur noch durch einen Eilantrag bei Gericht seine sofortige Abschiebung verhindern kann. Ansonsten wird er abgeschoben, auch wenn das Verfahren vor Gericht noch nicht abgeschlossen ist, die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung also noch nicht geklärt worden ist. Die Betroffenen müssten dann regelmäßig im Eilverfahren ihr Recht erstreiten, bei der Hauptverhandlung noch anwesend sein zu können. Die vorgeschlagene Regelung würde nicht zu einer Beschleunigung der Entscheidung führen, sondern zu einer Ausweitung von einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Den Betroffenen grundsätzlich die aufschiebende Wirkung versagen zu wollen, zeugt von einer rechtsstaatsfeindlichen Gesinnung.
33. **Ausgedehnte Kommunikationsverbote:** Das BMI schlägt vor, die Verbotsmöglichkeiten hinsichtlich der Nutzung von Kommunikationsmitteln oder –diensten noch wei-

ter auszudehnen (Evaluierungsbericht, S. 195). Diese Verbote sollen an geringere Voraussetzungen geknüpft werden. Bisher wird für ein derartiges Verbot verlangt, dass „schwere Gefahren für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter“ abgewehrt werden sollen (§ 54 a Abs. 4 AufenthG). Künftig sollen die geringeren Voraussetzungen der Wohnortauflagen entsprechend gelten: Wohnortauflagen sind zulässig, wenn „dies geboten erscheint, um die Fortführung von Bestrebungen, die zur Ausweisung geführt haben, zu erschweren oder zu unterbinden... und die Einhaltung von... Auflagen Verpflichtungen besser überwachen zu können.“ Dies stellt eine deutliche Verschärfung dar.

34. **Wöchentliche Meldepflicht und sonst. Überwachung auch ohne Ausweisung:** Das Aufenthaltsgesetz sieht insbesondere bei Ausländern, die aufgrund von Terrorismusvorwürfen ausgewiesen worden sind, wöchentliche Meldepflichten bei der Polizei und andere Kontrollmöglichkeiten vor (§ 54a AufenthG). Nicht jede Ausweisung führt auch zur Abschiebung, so dass sich die ausgewiesenen Personen oftmals noch im Land befinden. Die Meldepflichten gelten bislang nur bei erfolgter Ausweisung. Dies will das BMI nun insofern ändern, dass die Ausländerbehörden auch dann derartige Überwachungsmaßnahmen anordnen können sollen, wenn keine Ausweisung ausgesprochen wurde, obwohl die Voraussetzungen eigentlich vorlägen (Evaluierungsbericht, S. 195). Das BMI hofft, dass Rechtsmittel der Betroffenen weniger erfolgreich sind. Man will sich die Ausweisung sparen, wohl in der Hoffnung, dass die Vorwürfe des Terrorismusverdachts nicht so intensiv durch die Gerichte überprüft werden, wenn es „nur“ um eine „vorübergehende“ Überwachungsmaßnahme geht.
35. **Unverhältnismäßige Ausdehnung von Strafrecht:** Das BMI sieht vor, gegenüber Ausländern, die Meldepflichten oder Kommunikationsverboten nicht nachkommen, schneller härtere Strafen zu verhängen (§ 95 Abs. 1 Nr. 6a AufenthG soll verschärft werden). Schon bei einmaliger Regelübertretung soll nicht wie bisher das Ordnungswidrigkeitenrecht, sondern Strafrecht greifen (Evaluierungsbericht, S. 196) Weil das BMI im Evaluierungsbericht selbst durchblicken lässt, dass die bayerische Forderung nach Einführung des Sicherheitsgewahrsams (Präventivhaft) nicht durchsetzbar sein könnte, schlägt es vor, dass dasselbe Ergebnis auch durch die hier vorgesehene Strafverschärfung erreicht werden könnte. Im Vertrauen auf die Richterschaft erkennt es, dass „auf diese Weise die Verhängung von Straftat erleichtert“ würde und so „mit Hilfe des Strafrechts effektiver als bisher unterbunden“ werden könnte, was man mit dem Verwaltungsrecht bisher nicht erreicht hat. Frei nach dem Motto: Was nicht passt (Verletzung der EMRK) wird passend gemacht (neue Strafnorm). Man denkt pragmatisch im BMI – die Menschenrechte und Rechtsstaatsprinzipien geraten dabei unter die Räder.